



Uster, 2. Dezember 2019
Nr. 566/2019
V4.04.71

Anfrage 566/2019 von Beatrice Mischol (Grünliberale):

Rückbau und Folgekosten der temporären Dreifachturnhalle im Buchholz

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. April 2015 wurden für die Erstellung der temporären Dreifachturnhalle ein Nettokredit in der Höhe von Fr. 2.34 Mio. gesprochen. Die temporäre Dreifachhalle war als Ersatz für die Dreifachhalle im Berufsschulzentrum während der dreijährigen Bauzeit der neuen Berufsschule vorgesehen und auf drei Jahre befristet. Entsprechend wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 409 vom 15. September 2015 eine auf drei Jahre befristete Bewilligung für den Neubau der Dreifachturnhalle erteilt.

Aufgrund der Befristung auf maximal drei Jahre wurde eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der Energiegesetzgebung (§ 10 b. Abs. 1 bezüglich ortsfeste elektrische Widerstandsheizung zur Gebäudebeheizung) erteilt. Für die Befreiung von den Bestimmungen der Wärmedämmvorschriften war keine Ausnahmegenehmigung notwendig, da die Baute für höchstens drei Jahre bewilligt wurde (§ 16 Abs. 2 BBV I) und somit von Gesetzes wegen bereits eine Erleichterung von den Bestimmungen der Wärmedämmvorschriften vorgesehen ist. Diese Befreiung von der Einhaltung der Wärmedämmvorschriften gilt allerdings nur einmalig. Werden solche «provisorische» Bauten an verschiedenen Orten aber insgesamt während mehr als drei Heizperioden aufgestellt, müssen sie vorschriftsgemäss gedämmt werden (Vollzugsordner Energie, Abschnitt 2.5). Ein Nachteil, der sich durchaus negativ auf den Verkauf der Halle auswirken dürfte, da diese an einem neuen Standort entweder nur ungeheizt oder vorschriftsgemäss gedämmt wieder errichtet werden darf.

Mit der Verfügung des Abteilungsvorstehers Bau vom 20. Februar 2019 wurde die Bewilligung für die Dreifachturnhalle abschliessend bis spätestens 31. Dezember 2019 nochmals befristet erteilt. Das Provisorium wurde gemäss Bewilligung noch bis zum 18. April 2019 für Schulnutzungen benötigt. Zusätzliche 8 Monate wurden beansprucht, um einen geordneten Verkauf und Rückbau des Bauwerks zu planen und vorzunehmen. Die Baute muss also bis zum 31. Dezember 2019 rückgebaut sein. In der zweiten Novemberwoche 2019 wurde aber die Halle immer noch für Sporttrainings von Vereinen genutzt, von einem geordneten Rückbau ist vor Ort noch nichts erkennbar.

./.



Ich stelle dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Konnte die Halle wie vorgesehen verkauft werden?
2. Falls nein, welche Gründe führten dazu, dass sich die Interessenten an der Halle von ihren ursprünglichen Kaufabsichten verabschiedeten?
3. Kann der Rückbau noch fristgerecht bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt werden?
4. Falls die Halle (noch) nicht verkauft werden konnte, wo soll die abgebaute Halle zwischengelagert werden und welche Kosten entstehen dadurch der Stadt Uster?
5. Falls die Halle innert nützlicher Frist nicht verkauft werden kann, welche Kosten entstehen voraussichtlich der Stadt für die fachgerechte Entsorgung?
6. Welche Folgekosten und im Gegenzug welche allfälligen zusätzlichen Einnahmen sind durch die Verlängerung der befristeten Bewilligung für die Stadt Uster entstanden?

Uster, 2. Dezember 2019

Beatrice Mischol